



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der häufig auftretenden Frage, wann ein Unternehmen zumindest drohend zahlungsunfähig ist und deshalb Insolvenzantrag stellen kann. Anders als bei endgültig eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kann bei drohender Zahlungsunfähigkeit Insolvenz angemeldet werden, muss es aber nicht. Sinnvoll ist dies häufig dann, wenn die Chancen das Unternehmen durch die Insolvenz zu retten gut stehen. Aber nicht nur wenn es um den richtigen Zeitpunkt für die Insolvenzanmeldung geht spielt die drohende Zahlungsunfähigkeit eine Rolle. Z. B. ist ein Insolvenzverwalter berechtigt, zehn Jahre lang von einem Gläubiger Geld, welches dieser von dem später insolventen Unternehmen erhalten hat, zurückzufordern, wenn der Schuldner in der Absicht gehandelt hat seine sonstigen Gläubiger zu benachteiligen und der Gläubiger diesen Vorsatz des Schuldners kannte. Die Kenntnis des Gläubigers wiederum wird vermutet, wenn er um die drohende Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners und die Benachteiligung der anderen Gläubiger wusste. Deshalb ist es auch in diesem Zusammenhang wichtig, die Voraussetzungen der drohenden Zahlungsunfähigkeit genau zu kennen um ggf. entsprechende Vorsorge treffen zu können. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Verbindlichkeiten, deren Fälligkeit überwiegend wahrscheinlich ist, können die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 133 Abs. I InsO begründen

InsO §§ 133 I, 18 II

Bei der zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit aufzustellenden Prognose können nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch solche Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, deren Fälligkeit im Prognosezeitraum nicht sicher, aber überwiegend wahrscheinlich eintreten wird.

BGH, Urteil vom 05.12.2013 - IX ZR 93/11, BeckRS 2014, 01205

Sachverhalt

Der klagende Insolvenzverwalter verlangt von der beklagten GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) die Rückzahlung der von der jetzigen Insolvenzschuldnerin gezahlten Mieten im Wege der Vorsatzanfechtung gem. § 133 I InsO. Anfechtbar ist nach dieser Vorschrift eine Rechtshandlung, z. B. Zahlung, die der Schuldner in den letzten zehn (!) Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach mit dem Vorsatz, seine (anderen) Gläubiger zu benachteiligen vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird nach Satz 2 der Bestimmung vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zahlungen hatte die Insolvenzschuldnerin finanzierende Bank wegen eines erhöhten Kreditrisikos bereits mehrfach die Absicherung der gewährten Kredite gefordert und die Kündigung dieser Kredite angedroht. Tatsächlich erfolgte die Kündigung jedoch erst

drei bis vier Monate nach den streitgegenständlichen Zahlungen. Das erstinstanzliche Urteil hatte der Klage stattgegeben, das zweitinstanzliche Urteil die Klage abgewiesen. Die vom Senat zugelassene Revision führte zur Verurteilung.

Rechtliche Wertung

Der Senat stellt zunächst fest, dass nach seiner Rechtsprechung auch die nur drohende Zahlungsunfähigkeit ein starkes Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners darstelle, wenn sie ihm bei der Vornahme der Rechtshandlung bekannt war. Dies gelte auch dann, wenn eine kongruente Leistung angefochten werde, d. h. wenn Leistung und Gegenleistung sich eigentlich gleichwertig gegenüber stehen (z. B. Schuldner zahlt vereinbarte angemessene Miete). Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit beurteile sich im gesamten Insolvenzrecht und darum auch im Insolvenzanfechtungsrecht nach § 17 InsO. Zahlungsunfähigkeit drohe, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein werde, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitraum ihrer Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 II InsO).

In die Prognose, die bei der Prüfung drohender Zahlungsunfähigkeit anzustellen sei, müsse die gesamte Finanzlage des Schuldners bis zur Fälligkeit aller bestehenden Verbindlichkeiten einbezogen werden. Verbindlichkeiten aus einem Darlehen könnten deshalb nicht nur dann drohende Zahlungsunfähigkeit begründen, wenn der Anspruch auf Rückzahlung durch eine bereits erfolgte Kündigung auf einen bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt fällig gestellt sei,



sondern auch dann, wenn aufgrund gegebener Umstände überwiegend wahrscheinlich sei, dass eine Fälligkeit im Prognosezeitraum erfolge. Dies sei im vorliegenden Falle aufgrund der Forderung der Bank nach Besicherung und der Androhung der Kündigung der Fall gewesen. Denn die Schuldnerin habe nicht über die geforderten Sicherheiten verfügt. Aus der damit zum Zeitpunkt der Zahlungen drohenden Zahlungsunfähigkeit sei ein zumindest bedingter Gläubigerbenachteiligungsvorsatz zu folgern. Auch die anderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 133 I InsO lägen vor.

Praxishinweis

Nach dem Wortlaut des § 133 I 2 InsO wird die Kenntnis des Gläubigers von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners vermutet, wenn dieser wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte. Der BGH wendet diese Vermutung auch auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners selbst an. Zur Beurteilung der in die Zukunft gerichteten drohenden Zahlungsunfähigkeit stellt der BGH dann auf die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ der Fälligkeit von Forderungen (wie auch hinsichtlich der zu erwartenden Liquidität) des Schuldners ab. Was dann im konkreten Falle allerdings als „überwiegend wahrscheinlich“ anzusehen ist, bestimmt die Rechtsprechung nicht. Somit ist an dieser Stelle ein ziemlich großer Beurteilungsspielraum mit entsprechenden rechtlichen Unsicherheiten gegeben. Jedenfalls kann festgehalten werden, dass Banken mit der Androhung der Kündigung einer Kreditlinie anfechtungsrechtlich ein gefährliches Spiel betreiben, unter Umständen auch gegenüber sich selber, wenn sie nämlich nach einer solchen Androhung noch Zahlungen und/oder Sicherheiten vom Schuldner erhalten, die hinter den eigenen Forderungen zurückbleiben und die Gesellschaft dann später doch insolvent wird. Dazu wird es – wie de Bra in seiner Anmerkung zu o. g. Urteil zutreffend ausführt - nicht einmal erforderlich sein, dass die Bank dann tatsächlich selbst die Kündigung erklärt hat.

Wichtige Leitsätze

OLG Bremen: Unternehmen kann sich auf Unkenntnis der Insolvenzeröffnung bei Erfüllung einer Verbindlichkeit trotz möglicher Internetabfrage berufen InsO §§ 9, 82

1. Hat ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einen Insolvenzschuldner geleistet, ohne dass das Unternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kannte, hindert die Möglichkeit, diese Information durch implementierten Datenabgleich oder Einzelabfrage aus dem Internet unter www.i...de zu gewinnen, das Unternehmen nicht daran, sich auf Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu berufen. (Leitsatz des Gerichts)

2. Ob dabei die Möglichkeit bestand, mit verhältnismäßig geringem Aufwand Insolvenzbekanntmachungen im Internet programmgesteuert mit eigenen Kundendaten abzugleichen und wesentliche Informationen fortlaufend zu übernehmen,

ist dabei nicht relevant (insoweit gegen BGH, Urteil vom 15.04.2010, IX ZR 62/09, BeckRS 2010, 11031). (redaktionell ergänzter Leitsatz des Gerichts)

OLG Bremen, Urteil vom 30.01.2014 - 3 U 52/13, BeckRS 2014, 02974

OLG Köln: Folgen der Verjährung des zugrunde liegenden Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

InsO § 184; BGB § 823 II; StGB § 170

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob eine Feststellung des Beruhens auf unerlaubter Handlung verlangt werden kann, ist, ob der zugrunde liegende Schadensersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (hier: derjenige aus § 823 Abs. 2 BGB, § 170 StGB) verjährt ist oder nicht. Dies hängt wiederum davon ab, ob der Gläubiger hierfür einen Titel - mit den entsprechenden verjährungsrechtlichen Folgen - erwirkt hat oder ob aus sonstigen Gründen - infolge Unterbrechung und/oder Hemmung - die Verjährung nicht eingetreten ist. Ist für den angemeldeten Anspruch aus unerlaubter Handlung, etwa weil eine Titulierung nicht herbeigeführt worden ist, Verjährung eingetreten, ist der Widerspruch des Insolvenzschuldners gegen den angemeldeten Schadensersatzanspruch aus vorsätzlicher Tat begründet. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Köln, Beschluss vom 23.01.2014 - 27 UF 113/13, BeckRS 2014, 02951

OLG München: Nachrang von Gesellschafterdarlehen InsO §§ 39 I, 135

1. In der Insolvenz sind Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Verbindlichkeiten nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangig; Tilgungsleistungen der Gesellschaft auf derartige Forderungen sind nunmehr auch in einer Krise unbedenklich zulässig, umgekehrt kann auch die Rückzahlung des Darlehens von der Gesellschaft nicht mehr unter Berufung auf eine Krise verweigert werden. Durch die Streichung des Kapitalersatzes entstehende Schutzlücken wurden durch die neue Fassung des § 135 InsO geschlossen. Diese Bestimmung umgreift auch Rechtshandlungen, durch die dem Gesellschafter im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag Befriedigung gewährt wurde. Das neue Recht gilt für alle ab dem 01.11.2008 eröffneten Insolvenzverfahren.

2. Die Einstufung von Gesellschafterdarlehen als nachrangig bedeutet, dass der Gesellschafter erst nach Befriedigung sämtlicher Fremdgäubiger mit der Berücksichtigung seiner Forderung rechnen kann. Der Zweck des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO als Gegenstück des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO liegt darin, eine Umgehung des Nachrangs eines Gesellschafterdarlehens durch eine Befriedigung des Gesellschafters innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr vor Verfahrenseröffnung zu verhindern. (Leitsätze der Redaktion)

OLG München, Urteil vom 22.01.2014 - 3 U 798/13, BeckRS 2014, 02340